

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 60/13 B

L 6 U 21/12 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 U 55/11 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Bevollmächtigten für
das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Kläger hat durch seine Bevollmächtigten gegen das Urteil des LSG fristgerecht Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde wurde aber nicht innerhalb der bis 22.5.2013 verlängerten Frist begründet. Die Bevollmächtigten haben vielmehr ihr Mandat niedergelegt und dies mitgeteilt. Der Kläger hat Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt.
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerde wurde nicht fristgerecht begründet. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; dazu auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und - sinngemäß - Beiordnung eines zugelassenen Bevollmächtigten ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde aus den unter 2. genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Auch ist ein Zulassungsgrund weder aufgrund des Vorbringens des Klägers noch infolge einer summarischen Prüfung des Streitstoffs zu erkennen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

